

Rekurrentin verletzt sei, während es dagegen nicht befugt sei, zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung nach Mitgabe der Luzernischen Gesetzgebung richtig sei. Von einer Verfassungsverletzung aber könne jedenfalls nicht die Rede sein, denn der von der Rekurrentin einzig angezogene Art. 59 der Bundesverfassung gewährte nur dem Schuldner, nicht auch dem Gläubiger den Gerichtsstand des Wohnortes, so daß die Rekurrentin zu Anrufung dieser Verfassungsbestimmung nicht befugt sei. Uebrigens beruhe die angefochtene Entscheidung auf vollkommen richtiger Anwendung der Luzernischen Gesetzgebung, welche natürlich hier zur Anwendung kommen müsse. Dem zweiten Rechtsbegehren der Rekurschrift könnte übrigens schon deshalb nicht statt gegeben werden, weil die fragliche Betreibung nach Maßgabe der Luzernischen Gesetzgebung durch Zeitablauf erloschen sei und weil die Betreibung übrigens auch deshalb ungültig sei, weil dem Ehe- mann Gehrig von den einzelnen Betreibungsakten keine Kennt- niß gegeben worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Die Beschwerde ist, weil innert der sechszigtägigen Frist des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundes- rechtspflege, von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an die Rekurrentin an gerechnet, eingereicht, rechtzeitig einge- geben worden und es ist daher auf deren materielle Prüfung ein- zutreten; daß nämlich die Rekurrentin es unterlassen hat, die angefochtene Entscheidung zunächst an die obere kantonale In- stanz, das Plenum des Obergerichtes des Kantons Luzern, zu ziehen, ist gleichgültig, da nach feststehender bundesrechtlicher Praxis Beschwerden über Verfassungsverletzungen durch Verfü- gungen kantonaler Behörden, insbesondere über Verletzung der Bundesverfassung, an das Bundesgericht gezogen werden können, ohne daß vorher die kantonalen Instanzen durchlaufen werden müßten.

2. Dagegen erscheint sachlich die Beschwerde als unbegründet. Denn selbstverständlich hat das Bundesgericht blos zu prüfen, ob ein den Rekurrenten verfassungsmäßig gewährlestetes Recht verletzt sei, nicht dagegen ob die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzesrechtes richtig ausgelegt und angewendet wor-

den seien. Von einer Verfassungsverletzung nun aber kann offenbar nicht die Rede sein.

Denn :

a. Von der Rekurrentin ist einzig auf Art. 59, Abs. 1. der Bundesverfassung Bezug genommen worden. Diese Verfassungsbestimmung nun aber gewährleistet, wie die Bundesbehörden stets festgehalten haben (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung VII, S. 724 u. ff.), nur dem Schuldner beziehungsweise dem Beklagten, nicht auch dem Gläubiger ein Recht, und es kann daher die Rekurrentin sich über deren Verletzung überhaupt nicht beschweren.

b. Ebensovienig liegt, woran man einzig etwa noch denken könnte, eine Rechtsverweigerung vor, denn weder darf die angefochtene Entscheidung als eine offenbar willkürliche, wider klares Recht verstößende bezeichnet werden, noch steht der Verfolgung der Rekursbeklagten in demjenigen Gerichtsstande, an welchen die angefochtene Entscheidung die Rekurrentin verwiesen hat, ein rechtliches Hinderniß entgegen, vielmehr ist dieser Gerichtsstand offenbar begründet, so daß die Rekurrentin durch die angefochtene Entscheidung keineswegs in die Unmöglichkeit, ihr Recht geltend zu machen, versetzt worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt :

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

### 3. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen.

For des actions en paternité.

## 32. Urtheil vom 24. Juni 1882 in Sachen Stierli.

A. Im Jahre 1878 hatte Maria Reusch in Unterrüti beim Bezirksgerichte Muri, als dem heimathlichen Gerichte des Beklagten, eine Paternitäts- (resp. Alimentations-) Klage gegen

den Rekurrenten Jakob Stierli verurkunden lassen. Nachdem Letzterer die Kompetenz des Bezirksgerichtes Muri bestritten hatte, weil er im Kanton Neuenburg domizilirt sei, wurde durch Urtheil des Bundesgerichtes vom 13. Juni 1879 diese Einrede als begründet erklärt und der Rekurrent von der Pflicht, sich auf die Klage der Maria Keusch vor dem Bezirksgerichte Muri einzulassen, befreit.

B. Jakob Stierli kehrte nun aber im Herbst 1880 in seine Heimat Althäusern, Bezirks Muri, Kantons Aargau, zurück, worauf die Maria Keusch im November gleichen Jahres beim Bezirksgerichte Muri die neuerliche Zustellung ihrer Alimentationsklage an den Rekurrenten verlangte. Letzterer protestirte hiergegen, gestützt auf die bundesgerichtliche Entscheidung vom 13. Juni 1879 und auf die einschlägigen Bestimmungen des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches. Das Obergericht des Kantons Aargau verwarf indeß durch Entscheidung vom 26. Januar 1881 die sachbezügliche Beschwerde des Rekurrenten, immerhin unter dem Vorbehalte, daß der Beklagte in der einläßlichen Bertheidigung das Recht habe, den Beweis zu leisten, daß der Klage ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, welches ihre Verwerfung von Amtes wegen hätte zur Folge haben sollen. In der einläßlichen Bertheidigung vor dem Bezirksgerichte Muri behauptete hierauf der Beklagte, daß der Klage allerdings ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, welches deren Verwerfung von Amtes wegen hätte zur Folge haben sollen, indem er ausführte: Nach § 234 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches sei die Klage unzulässig, wenn sie nicht längstens innert Jahresfrist nach der Niederkunft bei dem ordentlichen Gerichte anhängig gemacht werde; für die vorliegende Klage sei nun, so lange der Beklagte im Kanton Neuenburg domizilirt gewesen sei, nach dem Entscheide des Bundesgerichtes vom 13. Juni 1879 der Richter des Wohnortes des Beklagten d. h. der neuenburgische Richter das ordentliche Gericht gewesen. Da die Klage nicht binnen Jahresfrist bei diesem anhängig gemacht worden sei, so sei dieselbe unzulässig, so daß Beklagter nach §§ 235 und 237 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches von derselben zu befreien sei.

C. Diese Einwendung des Beklagten wurde indessen von beiden Instanzen verworfen, vom Obergerichte des Kantons Aargau durch Entscheidung vom 19. Oktober 1881 und im Wesentlichen mit folgender Begründung: Die Klage sei unzweifelhaft binnen Jahresfrist, von der Niederkunft der Klägerin an, beim Bezirksgerichte Muri anhängig gemacht worden. Damit sei nach dem maßgebenden aargauischen Rechte die in § 234 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches statuirte einjährige Verjährung unterbrochen worden. Denn darüber, welches Gericht das ordentliche Gericht zu Anbringung von Alimentationsklagen sei, so daß durch Klageerhebung bei demselben die Verjährung unterbrochen werden könne, entscheiden ausschließlich die Bestimmungen des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches. Nach § 230 dieses Gesetzbuches nun aber sei für Kantonsbürger, welche außerhalb des Kantons wohnen, das ordentliche Gericht in Betreff solcher Klagen dasjenige des Bezirkes, in welchem der Beklagte sein Ortsbürgerrecht besitze, so daß durch Klageerhebung bei diesem Gerichte die Verjährung unterbrochen werden könne. Daran vermöge der Umstand nichts zu ändern, daß im vorliegenden Falle das Bundesgericht den Beklagten gegenüber der im Jahre 1878 beim heimatlichen Richter erhobenen Klage der Maria Reusch gestützt auf Art. 59 der Bundesverfassung beim Richter des Wohnortes geschützt habe. Denn wenn auch die Bundesverfassung den heimatlichen Gerichtsstand für Alimentationsklagen nicht mehr anerkenne, so habe sie doch dadurch nicht alle und jede Wirkungen, welche das kantonale Recht an die Klageerhebung beim heimatlichen Richter knüpfe, aufgehoben; vielmehr sei dem aargauischen Gesetzgeber freigestanden, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die für Alimentationsklagen festgesetzte Verjährungsfrist unterbrochen werden könne, insbesondere diese Wirkung an die Klageerhebung beim heimatlichen Richter zu knüpfen. Auch komme in Betracht, daß nach § 855 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches die Verjährung nicht laufe, so lange ein Recht nicht geltend gemacht werden könne. Nun sei aber dem Richter bekannt, daß im Kanton Neuenburg eine Alimentationsklage nicht statthaft sei; es sei also der Klägerin nicht möglich gewesen, ihr Recht gegen

den Beklagten, so lange er im Kanton Neuenburg domizilirt gewesen sei, zu verfolgen.

D. Gegen diese Entscheidung ergriff Jakob Stierli den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er im Wesentlichen aus: Die Bestimmung des Art. 230 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach eine Alimantationsklage gegen einen außerhalb des Kantons wohnenden Kantonsbürger beim Richter des Heimatsortes angestellt werden könne, sei durch Art. 59 der Bundesverfassung aufgehoben worden. Auch nach aargauischem Rechte sei also der ordentliche Richter für Alimantationsklagen lediglich der Richter des Wohnortes des Beklagten. Die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Aargau, welche diesen Grundsatz nicht anerkenne, vielmehr davon ausgehe, daß zur Unterbrechung der Verjährung auch die Klageerhebung vor dem bundesrechtlich inkompetenten Richter der Heimat genüge, verstoße daher gegen Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung, sowie gegen Art. 16 der Kantonsverfassung und stehe im Widerspruche mit der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 13. Juni 1879, welche ausdrücklich anerkannt habe, daß das Bezirksgericht Muri zu Behandlung der Klage gegen den Rekurrenten nicht kompetent sei, und welche gemäß Art. 61 und 113 der Bundesverfassung im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft als rechtskräftig anerkannt werden müsse. Es sei auch der Nachweis, daß die Klägerin ihre Klage bei den neuenburgischen Gerichten, als bei dem einzig kompetenten Richter des Wohnortes des Beklagten nicht hätte anbringen können, durchaus nicht erbracht worden, vielmehr hätten die neuenburgischen Gerichte, wenn auch die neuenburgische Gesetzgebung die Alimantationsklage nicht kennen möge, doch die Klage der M. Keusch, welche sich auf ein angeblich unter der Herrschaft der aargauischen Gesetzgebung begründetes Forderungsrecht stütze, nach aargauischem Recht beurtheilen müssen. Auch abgesehen hievon übriggens treffe die vom Obergerichte des Kantons Aargau in Bezug genommene Bestimmung des § 855 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches im vorliegenden Falle nicht zu; dieselbe beziehe sich vielmehr offenbar nur auf Fälle, wo *actio nondum nata* sei, nicht

aber auf Fälle wie der vorliegende. Demnach werde beantragt: Es seien sowohl das Urtheil des Bezirksgerichtes Muri, datirt den 11. Juli 1881 als auch das dasselbe bestätigende Erkenntniß des aargauischen Obergerichtes, datirt den 19. Oktober 1881, aufzuheben unter Kostenfolge.

E. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt die Rekursbeklagte Maria Reusch der Hauptsache nach aus: Das Bundesgericht sei bloß kompetent zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung ein dem Rekurrenten verfassungsmäßig gewährleitetes Recht verlege, nicht aber ob sie materiell nach Mitgabe der kantonalen Gesetzgebung richtig sei. Nun könne gegenüber der gegenwärtigen Klage der Rekursbeklagten der Rekurrent die Kompetenz des Bezirksgerichtes Muri nicht unter Berufung auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung ablehnen, denn er sei gegenwärtig zweifellos im Kanton Aargau, beziehungsweise im Bezirk Muri domizilirt, so daß der aargauische Richter verfassungsmäßig zuständig sei. Das Urtheil des Bundesgerichtes vom 13. Juni 1879 habe bloß entschieden, daß damals Rekurrent nicht verpflichtet gewesen sei, sich auf die Klage der Rekursbeklagten vor dem aargauischen Richter einzulassen, dagegen habe dasselbe keineswegs entschieden, oder entscheiden können, daß der aargauische Richter auch in Zukunft niemals die Kompetenz zu Beurtheilung dieser Klage erlangen werde. Dies folge aus der Natur der Sache, beziehungsweise der Einrede der Inkompetenz des Gerichtes, welche eine fristliche Einrede sei, so daß eine sachbezügliche gerichtliche Entscheidung nur auf so lange Geltung beanspruchen könne, als die Verhältnisse sich nicht geändert haben. Von einer Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung könne also nicht die Rede sein, denn dieser Artikel beziehe sich bloß auf die Frage der gerichtlichen Kompetenz; nun sei aber der aargauische Richter zu Beurtheilung der Klage der Rekursbeklagten gegenwärtig zweifellos zuständig. Die im vorliegenden Falle einzig bestrittene Frage dagegen, ob die Klage der Rekursbeklagten verjährt sei, qualifizire sich ausschließlich als eine Frage des aargauischen Civilrechtes, welche sich der Kognition des Bundesgerichtes entziehe und welche übrigens, wie des Nähern ausgeführt wird, durch die angefochtene Ent-

scheidung richtig beurtheilt worden sei. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

F. Das Obergericht des Kantons Aargau, welchem zur Vernehmung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, hat auf Einreichung eines besondern Berichtes verzichtet.

G. In seiner Replik hält der Rekurrent in ausführlicher Erörterung an den Anträgen der Rekurschrift fest, indem er insbesondere zu zeigen sucht, daß während der einjährigen Klagefrist des aargauischen Gesetzes das Bezirksgericht Muri niemals kompetent gewesen sei und daß nach Ablauf dieser Frist die Kompetenz ihm vom aargauischen Gesetze abgesprochen werde, so daß es sich allerdings um eine Frage der gerichtlichen Kompetenz und nicht um die Frage der Verjährung handle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Rekurrent gegenwärtig unbestrittenermaßen im Kanton Aargau domiziliert ist, so ist unzweifelhaft der aargauische Gerichtsstand für alle gegen ihn angebrachten persönlichen Klagen also auch für die von der Rekursbeklagten angestrengte Alimentationsklage gerade mit Rücksicht auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung begründet. Daß früher, zur Zeit als der Anspruch der Rekursbeklagten zum ersten Male gerichtlich anhängig gemacht wurde, die Kompetenz des aargauischen Richters zu dessen Beurtheilung verfassungsmäßig nicht begründet war und Rekurrent daher von der Pflicht, sich auf die damalige Klage der Rekursbeklagten vor dem aargauischen Richter einzulassen, durch die Entscheidung des Bundesgerichtes vom 13. Juni 1879 entbunden wurde, vermag hieran selbstverständlich nichts zu ändern. Denn es ist klar, daß die Frage, ob die Voraussetzungen der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichtes zu Beurtheilung eines bestimmten Anspruches gegeben seien, nicht unbedingt für alle Zukunft, sondern nur für die Zeit der Klageerhebung, auf Grund der in diesem Momente bestehenden tatsächlichen Verhältnisse, beantwortet werden kann, und daß nach eingetretener Aenderung dieser Verhältnisse ein früher nicht zuständiges Gericht zuständig werden kann. Im vorliegenden Falle ist nun aber durch die, seit der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 13. Juni 1879 erfolgte Rückkehr des Rekurrenten in den

Kanton Aargau der dortige Richter zu Beurtheilung der Alimentationsklage der Rekursbeklagten zuständig geworden, und es kann daher letzterer Klage die Entscheidung des Bundesgerichtes vom 13. Juni 1879 nicht entgegengehalten werden.

2. Demnach kann aber offenbar in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung oder des Art. 16 der Kantonsverfassung nicht gefunden werden. Wenn nämlich Rekurrent meint, daß er die Kompetenz des aargauischen Richters deshalb ablehnen könne, weil die Klage nach Mitgabe des aargauischen Gesetzes als verspätet erscheine, da sie nicht rechtzeitig beim kompetenten Richter anhängig gemacht worden sei, so ist darauf zu erwidern, daß die Einwendung der Verspätung der Klage sich ja in Wirklichkeit gar nicht auf die Kompetenz des Gerichtes bezieht, sondern vielmehr als eine materiell-rechtliche, gegen den gegenwärtigen Bestand des klägerischen Anspruchs gerichtete, Einwendung erscheint, welche gerade nur von dem in der Sache kompetenten Richter beurtheilt werden kann, und daß daher in der Entscheidung der aargauischen Gerichte über diese Einwendung eine Verletzung verfassungsmäßiger Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte keinesfalls erblickt werden kann. Ob dagegen durch die angefochtene Entscheidung die vom Rekurrenten vorgeschützte Einwendung der Verspätung der Klage materiell richtig gelöst, ob insbesondere mit Recht angenommen worden sei, daß nach aargauischem Rechte die für die Erhebung von Alimentationsklagen vorgeschriebene einjährige Klagefrist auch durch Erhebung der Klage vor dem verfassungsmäßig unzuständigen Richter der Heimat gewahrt werde, entzieht sich der Kognition des Bundesgerichtes, da es sich dabei ausschließlich um eine nach kantona-lem Rechte zu beurtheilende Frage des materiellen Civilrechtes handelt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen:

---